

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-3895/19-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Dienstberatung
Kreistag

11.06.2019
24.06.2019

Betr.: 1. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die „1. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den

Wehlan

Sachverhalt:

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke wurde am 25.02.2019 im Kreistag beschlossen (Beschluss-Nr.: 5-3732/18-LR/1). Diese Richtlinie regelt u. a. die Zuwendungsvoraussetzungen für Projekte.

Am 20.05.2019 beschloss der Kreisausschuss auf der Grundlage der Richtlinie die Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke für das 2. Halbjahr 2019. Da die Richtlinie eine Gebietseinschränkung enthält, konnten Anträge, die zwar Einwohnern des Landkreises TF zu Gute kommen, aber nicht auf dem Territorium des Landkreises TF stattfinden, nicht berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Kreisausschusses beauftragten die Landrätin, die Richtlinie deshalb dahingehend zu verändern.

Ziel der Richtlinie ist es, gemeinnützige Maßnahmen mit Bezug zum Landkreis TF zu fördern. Eine Ablehnung von Zuwendungen aufgrund des Durchführungsortes ist nach der aktuell gültigen Richtlinie vorgegeben. Es widerspricht jedoch den Grundgedanken der Zuwendung. Deshalb wird in der o. g. Richtlinie die erste Zuwendungsvoraussetzung (Punkt 2.4) abgeändert. Neben den Maßnahmen auf dem Gebiet des Landkreises TF, sind auch Maßnahmen außerhalb des Landkreises TF möglich, sofern die Zuwendung ausschließlich den Einwohnern des Landkreises TF zu Gute kommt.

Durch diese Änderung wird der Zugang zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke weiter geöffnet. Folglich besteht damit die Möglichkeit noch breiter das Engagement im Landkreis TF zu unterstützen.

Um die Richtlinie weiterhin aktuell zu halten, entfällt die zeitlich bereits verstrichene Übergangsregelung.